

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. März 2022

„Drittes Gesetz

zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes“

A. Problem

In Fällen, in denen Sachmittel eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, z.B. einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), bei dessen Erlöschen aufgrund einer gesetzlichen Regelung einem neu errichteten Eigenbetrieb zugeordnet werden, ist ein Betriebsausschuss zum Errichtungstichtag regelmäßig nach den Regelungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen (BremSVG) noch nicht konstituiert.

Das BremSVG sieht derzeit keine Regelung vor, wonach die bisherige Geschäftsleitung des erloschenen Trägers der öffentlichen Verwaltung, der regelmäßig als juristische Person öffentlichen Rechts organisiert ist, solange die Leitung des neu errichteten Eigenbetriebs übernimmt, bis sich der Betriebsausschuss vollständig konstituiert hat und eine Betriebsleitung des neu errichteten Eigenbetriebes bestellen kann.

In diesem Zeitraum, zwischen Errichtung des Eigenbetriebes und der Konstituierung des Betriebsausschusses, fehlt es dann an einer Betriebsleitung des Eigenbetriebes, da die Betriebsleitung nur durch den Betriebsausschuss bestellt werden kann (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BremSVG).

Die Folge ist, dass der errichtete Eigenbetrieb mit den Sachmitteln des erloschenen Trägers der öffentlichen Verwaltung, der regelmäßig als juristische Person öffentlichen Rechts organisiert ist, im o.g. Zeitraum ohne Betriebsleitung und damit rechtlich und tatsächlich handlungsunfähig wäre.

Neu errichtete Eigenbetriebe können der gesetzlich bestimmten Aufgabenerfüllung aus dem Errichtungsgesetz dann nicht nachkommen, weil der Eigenbetrieb von einer Betriebsleitung geleitet wird (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BremSVG) und diese den Eigenbetrieb u.a. außergerichtlich und ggf. gerichtlich (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BremSVG) vertritt. Beispielsweise kann so eine Eintragung des Eigenbetriebes in das Handelsregister nach § 7 Abs. 3 Satz 1 BremSVG ohne Betriebsleitung nicht erfolgen.

Um diese Gesetzeslücke zu schließen, sind rechtliche Änderungen in Form von ergänzenden Regelungen im Bremischen Gesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen (BremSVG) notwendig.

B. Lösung

Das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen (BremSVG) ist um eine Regelung zu ergänzen, wonach die Geschäftsleitung des erloschenen Trägers der öffentlichen Verwaltung, der regelmäßig als juristische Person öffentlichen Rechts organisiert ist, zunächst als Betriebsleitung des neu errichteten Eigenbetriebes tätig wird, bis der Betriebsausschuss in seiner konstituierenden Sitzung die Betriebsleitung bestätigt oder abberuft. Hierzu legt der Senat den beigefügten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des BremSVG vor.

Die konkreten Änderungen des Gesetzes nebst Begründung können der Anlage II entnommen werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es bestehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Vorlage weist keine Gender- Relevanz auf, da Männer und Frauen vom Gesetz gleichermaßen davon betroffen sind. Die Änderung des BremSVG hat keine finanziellen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und dem Senator für Inneres abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Gesetzes rechtsförmlich geprüft

Der Senator für Kultur hat bei der Ressortabstimmung keine Einwände erhoben.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung durch die Bremische Bürgerschaft. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz über das elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 15. Februar 2022 den Entwurf „Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung in der 1. + 2. Lesung.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 8. März 2022**

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung in der 1. + 2. Lesung.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung eines Änderungsbedarfes, der seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes besteht.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen des der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zugeleiteten Gesetzentwurfs.

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes**

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem § 11 des Bremischen Sondervermögensgesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 505 — 63-d-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. September 2019 (Brem.GBl. S. 580) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In Fällen, in denen Sachmittel einer juristischen Person öffentlichen Rechts bei deren Erlöschen aufgrund einer gesetzlichen Regelung einem neu errichteten Eigenbetrieb zugeordnet werden, übernimmt das geschäftsführende Organ der juristischen Person öffentlichen Rechts zusätzlich und nebenamtlich die Betriebsleitung mit gesetzlichen Errichtungsdatum des neu errichteten Eigenbetriebes. Für den Fall, dass nach dem gesetzlichen Errichtungsdatum des neu errichteten Eigenbetriebes in der juristischen Person öffentlichen Rechts weitere Mitglieder des geschäftsführenden Organs eingesetzt werden, treten diese weiteren Mitglieder ebenfalls zusätzlich und nebenamtlich in die Betriebsleitung des neu errichteten Eigenbetriebes ein. Der Betriebsausschuss berät und beschließt in seiner ersten Sitzung über die Bestellung oder die Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung, die bis dahin ohne einen Beschluss des Betriebsausschusses auf Grundlage von Absatz 3 Satz 1 den Eigenbetrieb geführt hat, nach Absatz 1 Nummer 1.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)

A. Allgemeines

Die vorgenommene Ergänzung der bisherigen Regelung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen ist aufgrund einer Regelungslücke notwendig, um die Aufgabenerfüllung von Eigenbetrieben zwischen dem Zeitpunkt der Errichtung und der erstmaligen Bestellung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BremSVG sicherzustellen.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Bei Errichtung eines Eigenbetriebes, dem die Sachmitteln der juristischen Person öffentlichen Rechts zugeordnet werden, bleibt nach bisher geltender Regelung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen (BremSVG) der neu errichtete Eigenbetrieb solange ohne Betriebsleitung bis diese durch den Betriebsausschuss bestellt worden ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BremSVG).

Die Folge ist, dass der errichtete Eigenbetrieb im vorgenannten Zeitraum ohne Betriebsleitung und damit rechtlich und tatsächlich handlungsunfähig ist. Neu errichtete Eigenbetriebe können dann der gesetzlich bestimmten Aufgabenerfüllung aus dem Errichtungsgesetz nicht nachkommen, weil der Eigenbetrieb von einer Betriebsleitung geleitet wird (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BremSVG) und diese den Eigenbetrieb u.a. außergerichtlich und ggf. gerichtlich (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BremSVG) vertritt.

Um diese Regelungslücke zu schließen, wird durch die Übernahme der Betriebsleitung durch das geschäftsführende Organ der juristischen Person öffentlichen Rechts für den Fall eines neu errichteten Eigenbetriebes geschaffen (vgl. Satz 1 der Neuregelung), wenn diesem Eigenbetrieb die Sachmittel der erloschenen juristischen Person öffentlichen Rechts per gesetzlicher Regelung zugeordnet worden sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Übernahme der Betriebsleitung ist allein das gesetzliche Errichtungsdatum des jeweiligen Eigenbetriebes, nicht das Datum des Erlöschens der juristischen Person öffentlichen Rechts oder der Zeitpunkt der Zuordnung der Sachmittel.

Für neu errichtete Eigenbetriebe, deren gesetzliches Errichtungsdatum vor dem Wirksamwerden dieses Änderungsgesetzes liegt, fällt der maßgebliche Zeitpunkt der Übernahme der Betriebsleitung auf den Tag nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Dass die Pflicht der Übernahme der Betriebsleitung auch für Mitglieder des geschäftsführenden Organs der juristischen Person öffentlichen Rechts

besteht, welche erst nach dem gesetzlichen Errichtungszeitpunkt des neu errichteten Eigenbetriebes in das geschäftsführende Organ der juristischen Person öffentlichen Rechts eingesetzt werden, legt Satz 2 fest.

In der ersten Sitzung des Betriebsausschusses des neuerrichteten Eigenbetriebes kommt es zur Bestätigung bzw. Abberufung der Betriebsleitung der juristischen Person öffentlichen Rechts im neu errichteten Eigenbetrieb. Dies entspricht der bisherigen Zuständigkeit des Betriebsausschusses aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 BremSVG.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.